



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 11. März 2006

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrungen Renau“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Altastenberg“ - S. 97

Bekanntmachungen

Antrag der Sasol Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne auf Genehmigung zur Kürzung des Kamins der HD-Dampfeselanlage gemäß § 16 BImSchG S. 105 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 105

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 105 - Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 105 - Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 106 - Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 106 - Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 106 - Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 106 - Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 106 - Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 106 - Aufgebot der Sparkasse Soest S. 107 - Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 107

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 107 - Hinweis: S. 107

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

176. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrungen Renau“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Altastenberg“ -

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen II - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

§ 9 Überwachung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrung Renau“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrung Renau“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Stadt Winterberg.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg,
- Gemarkung Winterberg, Flure 29, 30, 31, 33, 34 und 35 (jeweils teilweise) und
- Gemarkung Altastenberg, Flur 1 (teilweise).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte **Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000** einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in der die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Winterberg
59955 Winterberg

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

(1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.

(2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

(3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigelegten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fach-

lichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.

- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschafteter Fläche. Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
- durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG in Verbindung mit ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnberg, 13. Februar 2006

Az.: 54.01.04.01-958 628

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A

- Begriffsbestimmungen - zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- anlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrung Renau“ - Wasserschutzge- bietsverordnung „Winterberg-Altastenberg“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG in Verbindung mit § 1 VAWS)

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen,

Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze

- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. Wesentliches Ändern

Jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz)

4.1 Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

Eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

Die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Röller-Quellen“, „Renau-Quellen“ und „Tiefbohrung Renau“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Altastenberg“ -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischwirtschaft

7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Pflanzenschutzmittel
11. Verkehrsanlagen
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 12 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	<u>Abfallwirtschaft</u>	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V
1.2	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	V
2	<u>Bodeneingriffe</u>	
2.1	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.2	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.3	Sprengungen	V
3	<u>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</u>	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	
3.4.1	Errichten	V
3.4.2	wesentliches Ändern	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
3.5	Windkraftanlagen	
3.5.1	Errichten	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: Baumaßnahmen - im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herr- loh/Bremberg“ - soweit keine Erhöhung des Gefährdungspo- tentials zu besorgen ist
4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Bau- stofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	Friedhöfe (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V
6	Fischwirtschaft Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V
7	Forstwirtschaft	
7.1	Wald	
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht- hauung	G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
7.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensations- kalkung zur Eindämmung von Wald- schäden
7.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzen- schutzmitteln aus der Luft	G
8	Weihnachtsbaumkulturen	
8.1	Anlegen und Erweitern	G
8.2	Entnahme von Ballen	V
9	Landwirtschaft und Gartenbau	
9.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauli- che Nutzung	V
9.2	Gartenbaubetriebe	
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G
9.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist Errichten, wesentliches Ändern	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
9.4	Silagen/ Silagemieten	
9.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
9.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G
9.5	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V
9.6	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V
9.7	Intensivbeweidung	V
9.8	Pferche	V
9.9	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich
9.10	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist	V
9.11	Aufbringen von Mineraldünger	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
10	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V
11	Verkehrsanlagen	
11.1	Bau neuer Straßen, Wege	V G: Wirtschaftswege
11.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wege	G
11.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze	
11.3.1	Errichten	V G: bis zu 10 Kfz
11.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
12	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG	
12.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
12.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen

(3695)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 97

BEKANNTMACHUNGEN

**177. Antrag
der Sasol Germany GmbH, Shamrockstr. 88,
44623 Herne auf Genehmigung zur Kürzung
des Kamins der HD-Dampfkesselanlage
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 2. 2006
56.8851.4.1 - G 02/06

Die Sasol Germany GmbH beantragt eine Genehmigung zur Kürzung des Kamins der HD-Dampfkesselanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 4.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung, genannten integrierten chemischen Anlagen.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Mellmann

(188) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

**178. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausseses**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 2. 2006
11.B/Klabes-Lyes

Der Dienstaussweis der Regierungsamtfrau Ursula Klabes-Lyes mit der Nummer 1634, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

179. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Sina Heshmati, Paulstr. 11, 44803 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 318 091 303 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Wiemelhausen -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Sina Heshmati, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 12. 6. 2006, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 12/06

Bochum, 23. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

180. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 300 116 035, lautend auf Emmy Klöpfel, wird für kraftlos erklärt.

K 48/05

Bochum, 27. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

181. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 326 089 539, lautend auf Hildegard Mertin, wird für kraftlos erklärt.

M 49/05

Bochum, 27. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

182. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 331 466 565, lautend auf Klaus Nowakowski, wird für kraftlos erklärt.

N 47/05

Bochum, 27. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 105

**183. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparbuches Nr. 30 241 632 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden, da das Sparbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 27. 2. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

**184. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparbuches Nr. 30 439 178 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden, da das Sparbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 20. 2. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

185. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 31 543 788 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 5. 2006, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 22. 2. 2006

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

186. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 32 655 128 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 5. 2006, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 22. 2. 2006

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

187. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 315 002 741 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 9. 2. 2006

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

188. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 10. November 2005 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 529 633, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 10. Februar 2006

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

**189. Aufgebot
der Stadtparkasse Schmallenberg**

Unser Kunde hat den Verlust der Sparkassenbücher Nr. 320 020 396 und Nr. 323 015 099 unserer Sparkasse angezeigt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Buches bei uns anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Schmallenberg, 23. 2. 2006

Stadtparkasse Schmallenberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

190. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Zu der Aufgebotsache Rita und Martin Bottenberg, 57080 Siegen, Gosenbacher Hütte 44, hat der Sparkassenvorstand gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 Spk VO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 356 094 854, Kontoinhaber: Rita und Martin Bottenberg, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 27. 2. 2006

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 106

191. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 301 555 017 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 23. 5. 2006, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 23. 02. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 107

192. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 237 093

Nr. 30 175 954

Nr. 30 242 432

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 24. 2. 2006

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 107

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein Evangelisch-Lutherische Gebetsgemeinschaft Herne (Gemeinschaft in der Landeskirche) e. V., Herne, wurde zum 31. Dezember 2005 aufgelöst.

Zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator wurde

Herr Heinz-Friedrich Martins

Börniger Straße 61

44627 Herne-Börnig

bestimmt.

Forderungen sind an den Liquidator zu richten. (53)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik von Möller/Wilhelm**, Preis der Neuerscheinung 26,- EUR, Umfang 281 Seiten, 5. Auflage, ISBN-Nr. 3-555-01288-6, wird hiermit hingewiesen. (30)

Bangladesch: Bildung im Slum



Foto: Brot für die Welt

Unerreichbare Träume?

In Dhaka, der Hauptstadt Bangladeschs, leben etwa 50 000 Männer, Frauen und Kinder im Slum Mohammadpur – illegal und ohne Aussicht auf Bildung. Bei der Organisation ASD, „Hilfe für Slumbewohner“, können Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen. Hier erfahren sie auch etwas über Wasserverschmutzung und Hygiene. Frauen lassen sich hier als Textildruckerin oder Schneiderin ausbilden, um selbstständig und unabhängig zu werden.

„Brot für die Welt“ gibt den Hoffungslosen Überlebens-Chancen.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

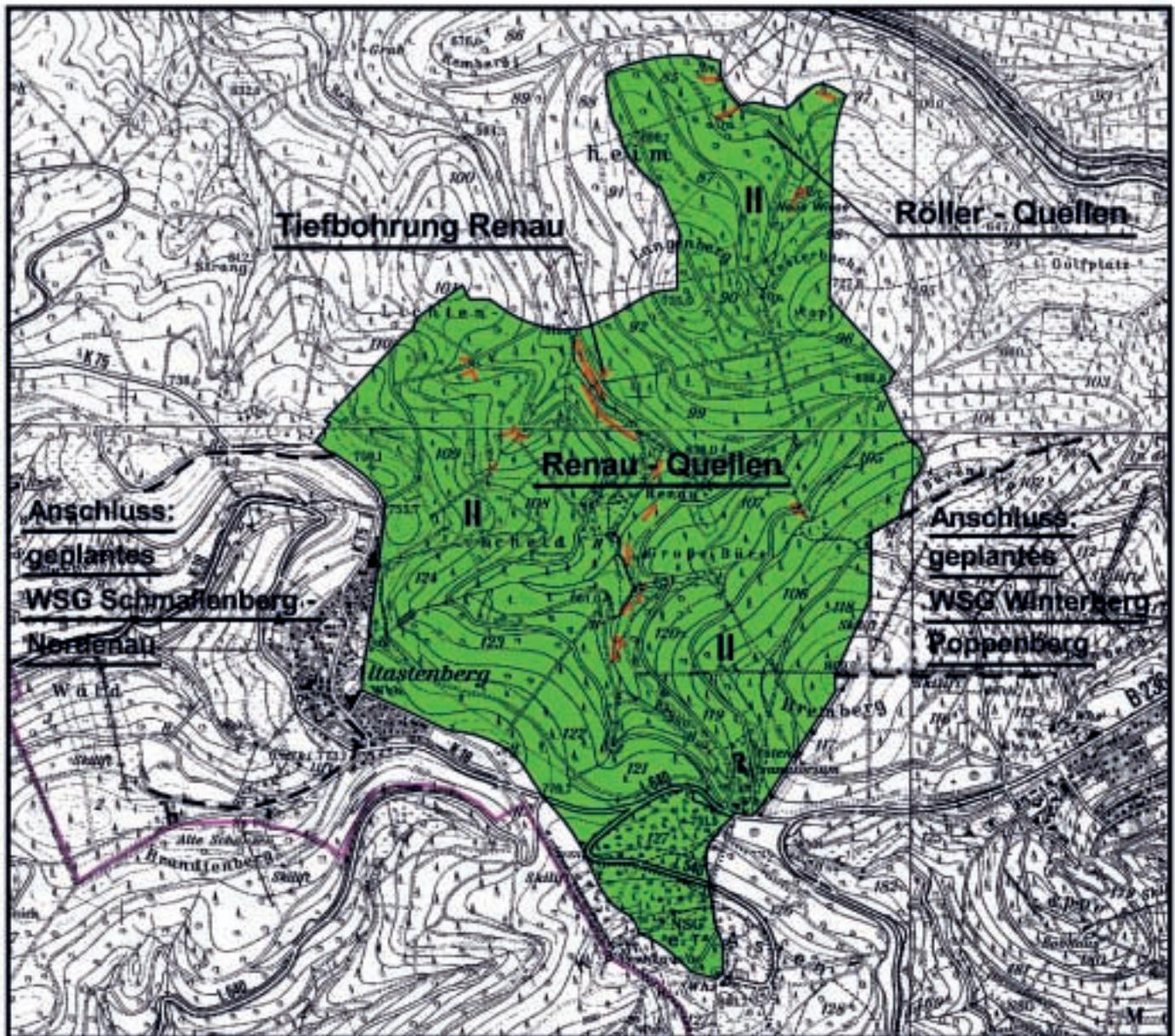
F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

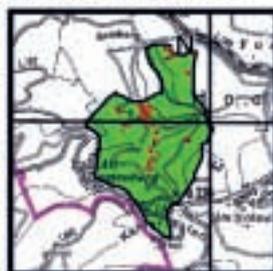
Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4716 / TK 4717
 TK 4816 / TK 4817

Legende



- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Sickerstrang bzw. Schutzzone I
- Schutzzone
 - I
 - II
 - III
- Gemeinde

Aufgestellt
Staatliches Umweltamt Lippestadt

Lippestadt, den **13.09.2005**

Bearbeitung: **gez.: Vollmert** Der Leiter: **gez.: Ehrlich**

Wasserschutzgebiet Winterberg - Altastenberg

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
 Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
 vom : 13. 2. 2006 A.Z. : **54.01.04.01-958-628**
 Die Bezirksregierung Arnsberg
 als Obere Wasserbehörde
gez.: Helmut Diegel
 Regierungspräsident